



MITTEILUNGSBLATT

des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Niedersachsen, e. V.
SONDER - R U N D S C H R E I B E N

Nur für den Dienstgebrauch

Bericht über die 2. ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) des Landesverbandes Niedersachsen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. am 29. Juni 1949 in Hannover

TAGESORDNUNG

- 1) Eröffnung der Mitgliederversammlung durch den Präsidenten, Herrn Dr. Meyer.
- 2) Jahresbericht über das Geschäftsjahr 1948/49 durch den Präsidenten, Herrn Dr. Meyer.
- 3) Bericht über die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz durch die Vizepräsidentin, Freifrau Knigge.
- 4) Bericht über die Frauenarbeit in dem Geschäftsjahr 1948/49 durch die Leiterin der Frauenarbeit, Fräulein Cleve.
- 5) Vorlage des Prüfungsberichtes durch den Beirat des Präsidiums des Landesverbandes, gebildet aus Vertretern der Regierungsbezirke.
- 6) Entlastung des Präsidiums.
- 7) Beschlußfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge für das Geschäftsjahr 1949/50.
- 8) Bericht über eine eigene Sammlung des DRK im Geschäftsjahr 1949/50, sowie Beschlußfassung über die Verteilung des Sammelaufkommens.
- 9) Beschlußfassung über Abführung eines 10prozentigen Anteiles von allen Spenden und den Reingewinnen aus Veranstaltungen der Kreisverbände an den Landesverband.
- 10) Beschlußfassung über den Beitritt des Landesverbandes zu einem einheitlichen Deutschen Roten Kreuz in Deutschland.
- 11) Beschlußfassung über Neufassung der Satzung, insbesondere §§ 2, 4, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13 und 15.
- 12) Verschiedenes.
- 13) Schlußwort.

Zu Punkt 1)

Um 11 Uhr eröffnete der Präsident des Landesverbandes, Herr Dr. Meyer, die Ordentliche Mitgliederversammlung und stellte fest, daß sie frist- und formgerecht einberufen worden sei.

Er dankte den Vertretern der Kreisverbände für ihr Erscheinen und übermittelte Grüße des Schatzmeisters, Herrn Generaldirektor Dr. Brandes, der an der Teilnahme verhindert war.

Zu Punkt 2)

Herr Dr. Meyer gab den Bericht über das Geschäftsjahr 1948/49, der ohne Diskussion zur Kenntnis genommen wurde.

Zu Punkt 3)

Die Vizepräsidentin des Landesverbandes, Freifrau Knigge, gab einen Bericht über die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, der ohne Diskussion zur Kenntnis genommen wurde.

Zu Punkt 4)

Die Leiterin der Frauenarbeit, Fräulein Cleve, erstattete einen Bericht über die Frauenarbeit im abgelaufenen Geschäftsjahr, der ohne Diskussion zur Kenntnis genommen wurde.

Zu Punkt 5)

Herr Direktor Barke, Lüneburg, erstattete als Mitglied des Rechnungs-Prüfungsausschusses Bericht über die Prüfung der Bilanz, sowie Gewinn- und Verlustrechnung des Landesverbandes.

Herr Pannecke, Hameln-Land, wies darauf hin, daß die Anteile des Landesverbandes an den Mitgliedsbeiträgen, die satzungsgemäß von den Kreisverbänden an den Landesverband abgeführt werden müssen, nur außerordentlich schleppend eingehen, und forderte die Kreisverbände auf, die Abführung der Beiträge rechtzeitig vorzunehmen.

Zu Punkt 6)

Dem Präsidium und Vorstand wurde einstimmig Entlastung erteilt.

Zu Punkt 7)

Es wurde beantragt, den Normalbeitrag in Höhe von jährlich 6.— DM festzusetzen. Der Antrag wurde angenommen.

Zu Punkt 8)

Herr Dr. Meyer machte Ausführungen über die Schwierigkeiten des Zustandekommens der Sammlung und begründete einen Vorschlag des Präsidiums sowie des Beirates, das Sammelaufkommen zu je einem Drittel auf Ortsvereine, Kreisverbände und Landesverband zu verteilen.

In der Diskussion, an der sich eine Anzahl von Vertretern der verschiedenen Kreisverbände beteiligten, wurde darauf hingewiesen, wie wichtig es sei, vom Sammelmonopol des Hilfswerks der freien Wohlfahrtsverbände loszukommen und eigene Sammlungen der Wohlfahrtsverbände durchzuführen.

Ueber den Antrag des Landesverbandes wurde in geheimer Wahl abgestimmt. Er wurde mit 27 gegen 24 Stimmen abgelehnt. Der Antrag, dem Landesverband aus dem Sammelaufkommen 25% zuzuteilen und den Kreisverbänden mit ihren Ortsvereinen 75% nach eigenem Verteilungsschlüssel zu belassen, wurde angenommen. Der Antrag, von Veranstaltungen, die im Rahmen der Rotkreuz-Hilfssammlung im Oktober durchgeführt werden, nicht noch gesondert 10% an den Landesverband abzuführen, wurde angenommen.

Zu Punkt 9)

Der Antrag des Landesverbandes über Abführung eines 10prozentigen Anteils von allen Spenden und den Reingewinnen aus Veranstaltungen der Kreisverbände (ausgenommen der Veranstaltungen, die im Rahmen der Oktobersammlung durchgeführt werden), wurde mit 44 gegen 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Der Antrag, die Zeitdauer dieses Beschlusses auf 1 Jahr zu begrenzen, wurde mit 43 gegen 2 Stimmen angenommen.

Zu Punkt 10)

Der Antrag des Landesverbandes zu dem Beitritt zu einem einheitlichen Deutschen Roten Kreuz in Deutschland wurde einstimmig angenommen.

Zu Punkt 11)

Es wurden folgende Satzungsänderungen einstimmig beschlossen. Die §§ 2, 4, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15 lauten nunmehr wie folgt:

§ 2

Die Verbände, Vereine und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes bilden eine Gemeinschaft zur Erfüllung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke. Sie arbeiten nach den Richtlinien des Internationalen Roten Kreuzes. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Hilfeleistung bei außerordentlichen Notständen.
2. Beteiligung am allgemeinen Rettungs- und Hilfsdienst und verwandten Aufgaben (Sanitätsbereitschaftswesen).
3. Beteiligung an Maßnahmen zur Hebung der Volksgesundheit, Bekämpfung von Seuchen und Volkskrankheiten.
4. Beteiligung an Aufgaben der allgemeinen Wohlfahrtspflege.
5. Ergänzung der behördlichen Fürsorge für Versehrte und Kriegshinterbliebene, für Kriegsoffer und aus ihrem Wohnsitz Vertriebene und andere infolge der allgemeinen Verhältnisse Verarmte und Notleidende.
6. Werbung von Mitgliedern sowie einheitliche Ausbildung und Ausrüstung männlicher und weiblicher Pflege- und Hilfskräfte des Deutschen Roten Kreuzes.
7. Förderung und Unterstützung der Schwesternschaften.

8. Errichtung und Förderung von Einrichtungen, die den Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes dienen, insbesondere des Jugendrotkreuzes.

9. Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes.

Die Verbände des Deutschen Roten Kreuzes können ihre Tätigkeit auch auf andere Zweige der Sozialfürsorge ausdehnen und zu diesem Zweck Arbeitsgemeinschaften mit anderen Verbänden eingehen.

Die Einrichtung und Hilfsmittel des Deutschen Roten Kreuzes werden dem Staat zur Verfügung gestellt, wenn dieser seine Mitwirkung im Rahmen der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes wünscht.

Einmalige oder laufende Aufgaben der Fürsorge können gegenüber der öffentlichen Wohlfahrtspflege zur Erledigung übernommen werden.

Das Deutsche Rote Kreuz ist gemäß Artikel 10 des Genfer Abkommens vom 27. 7. 1929 (RGBl. II 1934, S. 208) als Freiwillige Hilfsgesellschaft anerkannt.

§ 4

Mitglieder des Vereins sind die Gründer und die in seinem Bereich belegenen Kreisverbände (Stadt- und Landkreise); wie weit selbständige Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes daneben Mitglieder sein können, beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes, nachdem dieser den Beirat gehört hat. Mit Genehmigung der Mitgliederversammlung, die mit Zweidrittelmehrheit hierüber zu entscheiden hat, können auch sonstige im Deutschen Roten Kreuz tätige Personen als Einzelmitglieder aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft wird, soweit im Obigen nichts anderes festgelegt ist, durch Anmeldung beim Vorstand erworben und tritt nach schriftlicher Bestätigung durch diesen in Kraft.

Der Austritt aus dem Verein ist unter Innehaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf den Schluß des Geschäftsjahres zulässig.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Grundsätze des Deutschen Roten Kreuzes schädigt.

Bleibt ein Mitglied mit seinem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mehr als 6 Monate im Rückstand, so kann es durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Das Tragen der Dienstkleidung des Deutschen Roten Kreuzes ist nur Angehörigen der Bereitschaften im Dienst gestattet.

§ 6

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand,
- 2) der Beirat,
- 3) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand besteht aus:

1. dem (der) Präsident(in),
2. und 3. ein oder zwei Vizepräsidenten(innen),
4. dem (der) Arzt (Aerztin),
5. dem (der) Schatzmeister(in),
6. dem (der) Schriftführer(in),
7. dem (der) Juristen(in),
8. dem Leiter der Männerarbeit,
9. der Leiterin der Frauenarbeit,
10. einem Vertreter des Jugendrotkreuzes,
11. der Vertreterin der Schwesternschaften,
12. ff. bis zu 4 Beisitzern aus den Reihen des Deutschen Roten Kreuzes.

Die Zusammenlegung mehrerer Aemter ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder zu 1—6 bilden den geschäftsführenden Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Der Gesamtvorstand regelt, inwieweit seine Aufgaben von dem geschäftsführenden Vorstand zu erledigen sind.

§ 8

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vertreterin der Schwesternschaften wird von diesen vorgeschlagen.

Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 5, der geschäftsführende Vorstand, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden nach der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Abstimmung erfolgt durch mündliche Stimmabgabe. Beantragt einer der Anwesenden schriftliche Abstimmung, so ist dem Antrag stattzugeben. Ueber die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

§ 9

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

1. die Leitung des Vereins und die Führung der Geschäfte,
2. die jährliche Aufstellung des Haushaltplans und die Rechnungslegung über das Vereinsvermögen,
3. die jährliche Aufstellung eines Tätigkeitsberichtes,
4. die Entscheidung über Aufnahmeanträge von Kreisverbänden und ständigen Einrichtungen nach Anhörung des Beirates,
5. das Einspruchsrecht gegen die erfolgte Wahl des Vorstandes eines Kreisverbandes, wobei der Vorstand als gewählt gilt, wenn nicht innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe der Wahl von dem Vorstand des Landesverbandes Einspruch eingelegt wird.
6. Beschlußfassung über die Abberufung eines Mitgliedes des Vorstandes eines Kreisverbandes aus wichtigem Grunde,
7. Genehmigung des Haushaltplans eines Kreisverbandes,
8. die Durchführung von Buch- und Kassenprüfungen bei Kreisverbänden — mindestens einmal jährlich —,
9. die Genehmigung des Erwerbs oder der Veräußerung eines Grundstücks durch einen Kreisverband oder örtlichen Rotkreuz-Verein,
10. die Jahresrechnung durch ein anerkanntes Revisionsbüro prüfen zu lassen nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres und den Revisionsbericht dem Beirat zur Kenntnis vorzulegen.

§ 11

1) Neben dem Vorstand des Landesverbandes wird ein Beirat gebildet. In diesen Beirat entsendet jeder Regierungsbezirk 2 Beiratsmitglieder und je 2 Stellvertreter, möglichst je einen Mann und je eine Frau.

2) Die Beiratsmitglieder und ihre Stellvertreter, die sämtlich Vorstandsmitglieder eines Kreisverbandes sein müssen, werden von den Kreisverbänden der einzelnen Regierungsbezirke auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahlperiode beginnt jeweils unmittelbar nach der Wahl des Vorstandes, erstmalig am 1. 7. 1949. Wiederwahl ist zulässig.

3) Bei der Wahl hat jeder Kreisverband eine Stimme. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Der Wahlleiter wird für jeden Bezirk vom Vorstand des Landesverbandes bestimmt, und ihm liegt Vorbereitung und Durchführung der Wahl ob. Er nimmt insbesondere die Wahlvorschläge entgegen, und er sorgt für ihre rechtzeitige Bekanntgabe an die Wahlberechtigten. Er regelt ferner Nach- und Ersatzwahlen, die auch im schriftlichen Verfahren erfolgen können.

4) Ein einzelner Kreisverband soll nicht mehr als 1 Beiratsmitglied oder einen Stellvertreter entsenden.

5) Der Beirat wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal vierteljährlich, einberufen. Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Beiratsmitglieder es verlangt. Die Berufung erfolgt in der Regel durch schriftliche Einladung der Beiratsmitglieder unter Innehaltung einer Frist von 2 Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der ordnungsmäßig berufene Beirat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder bzw. ihre Stellvertreter anwesend sind. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

6) Aufgabe des Beirates ist die Unterstützung und Beratung des Vorstandes. Seine Mitglieder können Auskünfte über die laufenden Geschäfte verlangen. Der Beirat ist insbesondere zu hören zum Haushaltplan (§ 9 Ziffer 2 der Satzung) und zum Tätigkeitsbericht (§ 9 Ziffer 3 der Satzung).

§ 12

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, und zwar im ersten Halbjahr nach Ablauf eines Geschäftsjahres. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn diese von mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten oder von dem von ihm beauftragten Vizepräsidenten berufen und geleitet. Die Berufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Innehaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Mitgliederversammlung hat jeder Kreisverband für jede angefangenen 1000 Mitglieder, für die der Beitrag an den Landesverband für das vergangene Geschäftsjahr abgeführt ist, eine Stimme. Die Einzelmitglieder haben beratende Stimme. Die Abstimmung erfolgt durch mündliche Stimmabgabe. Beantragt einer der Anwesenden schriftliche Abstimmung, so ist dem Antrag stattzugeben. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende eine entscheidende Stimme.

Ueber die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlungen gehören:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
2. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Mitgliedern eines Ehrenpräsidiums auf Vorschlag des Vorstandes des Landesverbandes,
3. die Genehmigung des Haushaltplans und die Entlastung des Vorstandes nach dessen Bericht und Rechnungslegung,
4. die Festsetzung der von den Mitgliedern der örtlichen Rotkreuz-Vereine bzw. Kreisverbände zu erhebenden Mindestbeiträge,
5. der Ausschluß von Mitgliedern auf einen Antrag des Vorstandes, nachdem dieser den Beirat gehört hat,
6. Beschlußfassung über Satzungsänderungen, sowie über Auflösung des Vereins. Sie bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

§ 14

Der Verband schließt sich mit anderen Landesverbänden und dem Verband Deutscher Mutterhäuser vom Roten Kreuz zu einer Arbeitsgemeinschaft vom Roten Kreuz in Deutschland zusammen.

Die Arbeitsgemeinschaft hat die Aufgabe, die einheitliche Arbeit des Deutschen Roten Kreuzes zu fördern. In die Arbeitsgemeinschaft können weitere Verbände des Deutschen Roten Kreuzes aufgenommen werden.

Die Arbeitsgemeinschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15

Die von der Arbeitsgemeinschaft vom Roten Kreuz in Deutschland beschlossene Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil dieser Satzung. Sie ist für alle Mitglieder verbindlich.

Zu Punkt 12)

a) Die Mitgliederversammlung ist einstimmig der Ansicht, daß die erste Wahlperiode der Beiratsmitglieder am 31. 3. 51 endet (zu § 11 der Satzung, Ziff. 2).

b) Herr Würtz führte zu dem Haushaltplan aus, daß die in Ansatz gebrachten Zahlen in Anbetracht der vielen ungeklärten Positionen keinerlei Anspruch auf Genauigkeit haben könnten.

Unter Berücksichtigung dieser Feststellung wird der vorgelegte Haushaltplan für das neue Geschäftsjahr von den Mitgliederversammlung genehmigt.

c) Herr Würtz empfiehlt den Kreisverbänden die Abtretung der Festmarkkonten, die durch die Währungsreform entstanden waren, an den Landesverband. Der Gesamtbetrag soll zur Zeichnung von 6prozentiger Reichsbahnleihe verwendet werden und zur Finanzierung von Krankenwagen dienen. Soweit die Kreisverbände die Abtretung vornehmen, wird der Landesverband die gleichen Beträge den Kreisverbänden in laufender Rechnung gutschreiben.

d) Herr Würtz gibt Kenntnis von verschiedenen Aktionen, die zur Zeit laufen, der Briefwerbeverschlußmarken-Aktion und dem Streichholzbriefchenvertrieb. Ebenso macht er davon Mitteilung, daß durch die VFW für die caritativen Verbände die Beschaffung von Rohnessel und durch den Landesverband die Beschaffung von Lodenmänteln für weibliche Einsatzkräfte gegeben ist.

e) Der Vertreter des Kreisverbandes Zellerfeld übermittelt den Antrag seines Vorstandes, den Kreisverband als Notstandsgebiet nur mit einer 10prozentigen Abgabe der Mitgliedsbeiträge zu belasten. Dieser Antrag wird gegen die Stimme der Antragstellerin von der Mitgliederversammlung abgelehnt.

Zu Punkt 13)

Herr Landrat a. D. Heile, Syke, sprach dem Landesverband den Dank für die geleistete Arbeit aus.

Mit einem Schlußwort des Präsidenten fand die Mitgliederversammlung um 17 Uhr ihren Abschluß.